

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)	2
Verfahrenshinweis	3

**BENACHRICHTIGUNG ÜBER EINE ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEMÄß
§ 10 VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN
(LZG NRW)**

An
Herrn
Dr. Georg Beckers
Ohne festen Wohnsitz

Mangels eines festen Wohnsitzes, Postzustellungsadresse, Vertreters oder Zustellungsbevollmächtigten der oben genannten natürlichen Person, ist der oben genannten Person das folgende Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zuzustellen:

Verwaltungsakt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.11.2021,
Az.: Stj/Sch 05-10-21/01

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG NRW öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die oben genannte Person oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr abgeholt oder eingesehen werden bei:

Justitiariat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf,
Gebäude 16.11, Ebene 01, Raum 23

Die öffentliche Zustellung dient der Bekanntgabe des Verwaltungsakts. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Bekanntgabe beginnt der Fristlauf zur Erhebung der Klage gegen den Verwaltungsakt gemäß § 74 Abs. 1 VwGO. Eine nach Ablauf der Monatsfrist eingereichte Klage könnte daher verfristet sein.

Im Auftrag
gez.

K. Ugowski

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.